

schriftlich mitzuteilen. (Die erteilte Einwilligung verliert 1 Jahr nach dem darin genannten Inbetriebnahmeterrn die Gültigkeit, wenn die Anlage bis dahin noch nicht in Betrieb genommen wurde.

(5) Das zuständige energiewirtschaftliche Organ ist berechtigt, auf Grund von veränderten Voraussetzungen für die Bereitstellung oder den Einsatz der Energieträger oder aus anderen volkswirtschaftlich wichtigen Gründen eine neue Entscheidung zu treffen oder zusätzliche Auflagen gemäß § 18 zu erteilen.

(6) Der Energieabnehmer ist verpflichtet, dem energiewirtschaftlichen Organ, bei dem der Energiebedarf anzumelden ist, wesentliche Veränderungen der Voraussetzungen, unter denen die Entscheidung über den Energieträgereinsatz ergangen war, unverzüglich schriftlich zu melden. Die Meldung braucht grundsätzlich nicht mehr erstattet zu werden, wenn die Änderung später als 5 Jahre nach beendeter Ausführung des betreffenden Vorhabens eintritt.

(7) Durch die Investitionsauftraggeber sind zu Aufgabenstellungen und Dokumentationen zu Grundsatzentscheidungen für Investitionsvorhaben, deren Energiebedarf > 105 TJ/a (> 25 Tcal/a) beträgt, gesonderte energetische Teile auszuarbeiten und durch die zuständigen energiewirtschaftlichen Organe zu begutachten. Die inhaltlichen Anforderungen an die gesonderten energetischen Teile und die Vorlagetermine sind mit der Entscheidung über den Energieträgereinsatz vorhabenbezogen zu bestimmen.

§18

(1) Mit der Entscheidung über den Energieträgereinsatz können Auflagen, die im volkswirtschaftlichen Interesse die Durchführung energiewirtschaftlicher Aufgaben sichern, erteilt werden.

(2) Mit Auflagen kann insbesondere bestimmt werden, daß

1. die Anlage zur Wärme-Kraft-Kopplung, für Mehrstofffahrweise oder als regelbarer Verbraucher auszulegen ist;
2. zusätzliche Maßnahmen zur Rationalisierung durchzuführen sind;
3. feste und flüssige Brennstoffe (ohne Kraftstoffe) zu Stichtagen in Mindestmengen bevorratet sein müssen und die erforderlichen Lagerkapazitäten zu schaffen sind;
4. ein umsetzbares Heizwerk nur für eine bestimmte Zeit betrieben werden darf;
5. Änderungen bestimmter Entscheidungsvoraussetzungen während eines längeren Zeitraumes, als im § 17 Abs. 6 bestimmt, zu melden sind.

(3) Die Energieabnehmer sind verpflichtet, dem energiewirtschaftlichen Organ, bei dem der Energiebedarf anzumelden ist, die Erfüllung der Auflagen schriftlich zu melden.

(4) Die Aufwendungen, die durch die Erfüllung der Auflagen entstehen, sind vom Beauftragten zu tragen.

Abschnitt 5

Errichtung, Änderung und Stilllegung von Energieanlagen

§19

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Energieerzeugungsanlagen bedürfen der energiewirtschaftlichen Einwilligung, soweit nicht in Rechtsvorschriften Ausnahmen zugelassen sind. Über die Einwilligung entscheidet

1. das bilanzbeauftragte Organ für den Energieträger in bezug auf Vorhaben der Elektroenergie- oder Gaserzeugung;
2. das Energiekombinat in bezug auf Vorhaben der Wärmeenergieerzeugung.

Es ist unzulässig, mit Ausführungsmaßnahmen zu beginnen, bevor die erforderliche energiewirtschaftliche Einwilligung erteilt ist.

(2) Mit der Einwilligung können Auflagen, die im volkswirtschaftlichen Interesse die Durchführung der energiewirtschaftlichen Aufgaben sichern, erteilt werden.

(3) Anlagen zur Wärmeenergieerzeugung, die erforderlich werden, sind zu errichten, zu erweitern, zu betreiben und instand zu halten

1. vom Energiekombinat, wenn die Wärmehöchstlast im Endausbau die in den Rechtsvorschriften festgelegte Größe erreicht und keine wesentlichen Gründe dem öffentlichen Betrieb der Anlagen entgegenstehen;
2. vom Wärmeenergiebedarfsträger oder von einer Gemeinschaft in allen anderen Fällen.

(4) Betriebe, deren Wärmeenergiebedarf aus neuen Anlagen des -Energiekombinats gemäß Abs. 3 Ziff. 1 gedeckt werden soll, haben sich im Verhältnis ihres höchsten Leistungsanteils an der Wärmehöchstlast der Wärmeenergieerzeugungsanlagen unter Berücksichtigung des Gleichzeitigkeitsfaktors materiell und finanziell zu beteiligen. Das gilt nicht für Betriebe, die Gebäude des komplexen Wohnungsbaus bewirtschaften.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend auf Fortleitungsanlagen, der Abs. 4 ist außerdem auf Vorhaben sonstiger Wärmeenergielieferer, wenn eine Investitionsbeteiligung vereinbart oder festgelegt wurde, entsprechend anzuwenden.

§20

Abnehmeranlagen, die mit öffentlichen Versorgungsnetzen verbunden werden sollen oder verbunden sind, darf grundsätzlich nur errichten, wesentlich ändern oder instand halten, wer dazu eine vom Energiekombinat erteilte energiewirtschaftliche Berechtigung hat. Ausnahmen können in Rechtsvorschriften zugelassen werden.

§21

(1) Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen sind nach einem Programm (Inbetriebsetzungsprogramm) in Betrieb zu setzen. Abnehmeranlagen dürfen ohne besonderes Programm in Betrieb gesetzt werden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zur Aufnahme des Probetriebes einer Energieerzeugungsanlage ist die Freigabeerklärung des Investitionsauftraggebers erforderlich.

(3) Der Freigabe einer Energieerzeugungsanlage zum Probetrieb und der Aufnahme des Dauerbetriebes haben technische Abnahmen voranzugehen.

(4) Elektroenergieerzeugungsanlagen mit Block-Nennleistung 200 MW sind zum Dauerbetrieb außerdem grundsätzlich der staatlichen Abnahme zu unterziehen. Kann sie erst nach der vertraglichen Abnahme stattfinden, gilt die vertragliche Abnahme unter dem Vorbehalt der mit der staatlichen Abnahme zu treffenden Entscheidungen.

§22

(1) Bei der Berührung von Energiefortleitungsanlagen mit Fernmeldeanlagen, Verkehrsanlagen, Gewässern, wasserwirtschaftlichen Anlagen und anderen Versorgungsanlagen sind bei allen Anlagen der sichere Betrieb bzw. die sichere Benutzung und die Möglichkeit ordnungsgemäßer Instandhaltung zu gewährleisten.

(2) Bei der Beeinflussung von Fernmeldeanlagen durch Energiefortleitungsanlagen gelten die speziellen Vorschriften über das Post- und Fernmeldewesen. Bei der Berührung von Energiefortleitungsanlagen mit öffentlichen Straßen gelten neben dem Abs. 1 die auf der Grundlage der Vorschriften über das Straßenwesen erlassenen besonderen Vorschriften.

§23

(1) Serienmäßig hergestellte Anlagen zur Umwandlung, Fortleitung und Anwendung von Energieträgern müssen grundsätzlich den Anforderungen rationeller Energieumwandlung und -anwendung nach dem Maßstab, der für das Ende